GmbH-Bestattung /
Professionelle GmbH "Beerdigungen"

Praktiken der Insolvenzverschleppung

Im Jahr 2009 gab es in Deutschland 32.687 Insolvenzen von Unternehmen. Dies entspricht einer vorläufigen Insolvenzquote von 10,1 Insolvenzen je 1.000 Unternehmen. Nach Schätzungen von Creditreform haben KMU (Unternehmen mit bis zu 50 Mio. € Jahresumsatz) an den Unternehmensinsolvenzen einen Anteil von 99,4 %.

Ein Gutteil dieser Insolvenzen geht auf das Konto einer beunruhigenden *"Usance"*, die sich seit gut 10 Jahren in beängstigendem Maße ausbreitet.

Mit dem Signet ***GmbH-Bestattung*** werden die Fälle gekennzeichnet, in denen eine eigentliche insolvenzreife GmbH nicht - wie vom Zivil- und Strafrecht geboten – sofort (spätestens innerhalb von 3 Wochen) zur Insolvenz angemeldet wird, sondern das Geschäft noch eine Weile am Leben erhalten wird, um verwertbare Aktiva vor dem drohenden Zugriff der Kleingläubiger in Sicherheit zu bringen, namentlich vor Lieferanten, Arbeitnehmern und Handelsvertretern.

Schwierigkeiten und Verzögerungen bei Strafermittlungsverfahren lassen den fatalen Eindruck entstehen, als sei die „Behäbigkeit“ der Justiz in solchen Fallkonstellationen geradezu Bestandteil des Täterkalküls, wenn es darum geht, die Beute beiseite zu schaffen, während es in Wirklichkeit die Dualität der Handlungsabläufe ist, die Ermittlungen häufig nicht oder verspätet in Gang setzen.

Der Geschehensablauf ist stereotyp: Eine sogenannte "Aufkäufer"-Gruppe tritt auf den Plan, kauft die Geschäftsanteile zum Preis von Euro 1,-- und behauptet, gewaltige Kapitaleinschüsse leisten zu wollen, die Firma "sanieren" zu wollen, um sie dem Eigner dann später - hintenherum - wieder zu übergeben. Als Entgelt muß der Mittelständler sein letztes Bares hergeben, meist eine sechsstellige Summe.

Indes: Am Erhalt der maroden Betriebe haben diese "Aufkäufer" kein Interesse, auch nicht an einer Rückgabe. Statt zu sanieren und Arbeitsplätze zu sichern, lassen die neuen Eigentümer die Firmen einfach verschwinden. Geschäftsräume und Telefonanschlüsse werden abgemeldet. Für Gläubiger ist die neue Geschäftsführung unauffindbar. Der geprellte Alteigner schweigt aus Scham.

Das Neuartige und Erschreckende: Die Hauptgläubigerin, zumeist eine Bank, macht bei vielen dieser GmbH-Beerdigungen augenzwinkernd mit. Sie verlangt nichts Liquides, begnügt sich - um ihr Gesicht zu wahren - mit wachsweichen Bürgschafts- oder Patronatserklärungen eines potenten Hintergrundmannes, dessen Bilanz dem Kreditverlängerungsprotokoll gleich beigefügt wird.

© **Dobbeck- 2010**

Einzige Bedingung der Bank für ihre "Duldung": Eine echte "Sanierung" darf nicht gewollt sein. Wiewohl, erneut gesichtswahrend, ein pensionsreifer "Industriemanager" als "Sanierer" von den "Aufkäufern" gleich mitgeliefert werden muß.

Hauptziel solcher "Beerdigung" im Bankeninteresse: Abkopplung der kleinen Lieferanten und der Arbeitnehmer zum Vorteil der Bank. Diese Abkopplung gelingt in Form einer sogenannten "GmbH-Staffette": Als NachfolgeGmbH fungiert ein hochverschuldeter GmbH-Mantel, dessen "Altgläubiger" (oft die Bank) nun vorrangig an dem übertragenen Geschäft besichert wird, weshalb die "Sanierer" relativ sicher sein können, zugunsten dieses Gläubigers bzw. zum eigenen Vorteil aus der Zweit-GmbH sämtliche verwertbaren Aktiva in aller Seelenruhe entfernen zu dürfen, ehe es den abgekoppelten Gläubiger der Erst-GmbH möglich ist, entscheidend einzugreifen. Denn jene müssen sich zuvor - neben dem Titel gegen die Erst-GmbH - zusätzlich einen Titel gegen die Zweit-GmbH verschaffen.

Endgültig abgeschüttelt werden solche hartnäckigen Verfolger dann, indem das Ursprungsgeschäft an eine dritte GmbH "weitergereicht" wird, daher der Name "GmbH-Staffette".

Inzwischen erfolgt bei der Erst-GmbH - infolge der "Entleerung" - die Ablehnung eines Insolvenzantrags mangels Masse. Die anschließende Löschung der GmbH im Handelsregister ist zwingend vorgeschrieben. Wer sich bis jetzt noch keinen Titel besorgt hat, geht leer aus. Die beerdigte GmbH besitzt keine Rechtspersönlichkeit mehr.

Neben Insolvenz-Anwälten und Banken spielen vor allem US-amerikanische Wirtschaftsprüfungsfirmen eine - um es vorsichtig auszudrücken - "unglückliche" Rolle. Immer wieder tauchen sie als Helfershelfer auf, möglicherweise gedeckt durch das berechtigte Anliegen, nur auf unkonventionelle Weise auf dem umkämpften deutschen Markt Fuß fassen zu können.

Beispiele: Fall 1 wurde von der Staatsanwaltschaft zunächst gar nicht als professionelle GmbH-Entleerung erkannt. Initiiert von dem Steuerberater R. L., der - wie es heißt - lokalen Banken "nahesteht", wurde dort - mit augenzwinkernder "Duldung" der Bezirkssparkasse, einer maßgeblichen Gläubigerin die insolvenzreife traditionsreiche Firmengruppe… einschließlich eines sehr wertvollen Betriebsgrundstücks zum Preis von Euro 1,-- von einer Gruppe vorgeblicher Firmenaufkäufer übernommen.
Angeführt wurde die Gruppe von der Rechtsanwältin Dr. R. und dem Kaufmann W., einem ehemaligen Angestellten der Filiale der renommierten us-amerikanischen Prüfungsfirma C. & L. Als "Lieferant" des bankaufsichtsrechtlich wichtigen sog. "Finanzierungsnachweises" fungierte der Ehemann der Rechtsanwältin, der Pharma-Unternehmer W. aus R.

Die Bezirkssparkasse ließ sich den Rest ihrer notleidenden Kredite, der nach Verwertung des Betriebsgrundstücks noch offen war, von der dritten Staffetten-GmbH namens H. Vertriebs GmbH zurückzahlen. Zu diesem Zweck war das erhaltenswürdige und rentable Geschäft der H.-Gruppe nach mehreren Durchgangsstationen auf diese Firma übertragen worden: Firmenkern, Sachbearbeiter und sogar die Telefonverbindungen waren gleich geblieben. Kaum einer der H-Kunden merkte etwas von der Abkopplungs- und Beerdigungs-Aktion.

© **Dobbeck- 2010**

Die Gläubiger der "Vorläuferinnen" der Stafette allerdings gingen leer aus: Die Insolvenz der ertragreichsten "Vorläufer"-GmbH namens H. Systeme wurde mangels Masse abgelehnt; die Firma Deutsche Revisions- Treuhand sowie der als Liquidator fungierende Anwalt E. aus K. lieferten hierzu die benötigten "Beerdigungs-Bilanzen". D. versuchte, eine Löschung der Firma zu erreichen, trotz laufender Prozesse und gegen den Widerstand der empörten H. Gläubiger. Gleiches gilt für die Zweit-GmbH H. Engeneering GmbH. Lediglich bei einer ohnehin defizitären Alt-GmbH&Co KG namens H. KG wurde ein Insolvenzverfahren betrieben, allerdings infolge der vollständigen Entleerung ebenfalls ohne nennenswerte Quotenaussicht. Als regelrechtes "Aktengrab" fungierte ein Garagenkomplex im Besitz des Insolvenzanwalts G., Insolvenzverwalter der H. KG, wo in vollständiger Unordnung tonnenweise Personalpapiere, Lieferscheine, Kontoauszüge und Bilanzen diverser Firmen lagern - abgekippt wie auf einer Mülldeponie.

Fall 2: Für die auf Kühltransporte spezialisierte und im Eigentum der renommierten Hamburger Kaufleute X und Y befindliche Speditionsfirma Z GmbH & Co wurde statt des allfälligen Gangs zum Insolvenzrichter der Gang zum Notar gewählt:

Für den symbolischen Betrag von Euro 1,-- wechselten die Gesellschaftsanteile den Besitzer, der Geschäftsbetrieb wurde auf eine H. Logistik VerwaltungsGmbH übertragen und nach R. übertragen. Geschäftsführerin war Kirsten, Ehefrau des Holger, der bei der F. R. als Liquidator fungierte und die Löschung der F. R. durch das Amtsgericht erreichte. Mahnbescheide an die Fa. F. R. konnten nicht mehr zugestellt werden.

Ähnlich wie im Fall 1 lässt man die Löschung der Geschäftsführungs-GmbH R. VerwaltungsGmbH von Anwälten betreiben, die in kleineren Städten domizilieren und eher als arglos gelten: sodann beantragte die Rechtsanwältin und Notarin G. aus L. beim Amtsgericht R. die Löschung, weil die Firma "verbrannt" und "vermögenslos" sei und sich "kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb aufbauen" ließe.

Letztendlich fußen sämtliche dieser Beerdigungspraktiken auf § 13 Abs.2 des GmbH-Gesetzes, wonach für die Verbindlichkeiten der GmbH nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Die meist gegebene Haftung des Geschäftsführers wegen Insolvenzverschleppung ist inhaltsleer, da sich der sog. Insolvenz-Quotenschaden nicht quantifizieren lässt. Einzige zivilrechtliche Waffe ist der sogenannte "Durchgriff", der auf eine persönliche Haftung der Banken, der Eigentümer und der Geschäftsführer ausgerichtet ist. Im Wege recht mutiger Rechtsfortbildung hat der BGH hierfür die Rechtsprechung zur faktischen GmbH-Konzern-Haftung entwickelt und so einen sachgerechten, wenn auch dornigen "Durchgriffs-"Weg eröffnet.

Doch die Chancen, dass die Untergerichte mit Hilfe dieser Krücke über den "Schatten" einer gesetzlich beschränkten GmbH-Haftung springen, sind leider - nach wie vor - äußert gering.

In erster Linie ist ein Umdenken der Strafjustiz erforderlich, um diesem Treiben ein Ende zu bereiten. Das Unwesen muß im Kern getroffen werden. Die Gewinne, die sich durch "GmbH-Beerdigungsgeschäften" erzielen lassen, erreichen meist 7-8-stellige Summen. Das Hauptaugenmerk darf deshalb nicht nur der Verwirklichung des staatlichen Strafan-

© **Dobbeck- 2010**

spruchs gelten. Weitaus wichtiger ist es, den Tätern sofort die Verfügungsbefugnis über die lukrative Beute zu entziehen.

Das kann im Wege einer Sequestrierung geschehen, lange vor Erhebung der öffentlichen Anklage, ohne dass sich der Staat dadurch unangemessenen Haftungsrisiken ausgesetzt sieht. Vielmehr trägt dies zur Schadensminderung bei, angesichts der potentiellen Amtshaftungsansprüche der Geschädigten wegen Justizverweigerung, mit denen die Staatsanwaltschaft infolge der Langwierigkeit ihrer Ermittlungen regelmäßig konfrontiert wird. Erst wenn die Beute auf diese Weise ganz rasch blockiert wird, setzt sich in einschlägigen Kreisen das Credo durch, dass es hier nichts mehr zu verdienen gibt. Die z.Zt. üblichen Bußen aus dem Strafgeldkatalog hingegen werden lächelnd aus der Portokasse bezahlt.

Rechtliches:

StrafG: §§ 283 – 283 c sowie Untreue nach § 266 StGB, Hehlerei nach § 259 StGB , Urkundenfälschung nach § 267 StGB und Urkundenunterdrückung nach § 274 StGB. Ferner in Betracht zu ziehen sind die Begünstigungs- und Strafvereitelungsbestimmungen nach §§ 257, 258 StGB und Betrug gemäß § 263.

Ist die Schuldnerin eine juristische Person, ist die Insolvenzverschleppung in Deutschland eine Straftat, geregelt in § 15a InsO. Diese einheitliche Regelung gibt es erst seit dem 1.11.2008, dem Inkrafttreten des **Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen** (MoMiG) vom 23. Oktober 2008. Davor war die Straftat in verschiedenen Gesetzen geregelt: §§ 64 und 84 GmbHG für Gesellschaften mit beschränkter Haftung; § 92 (Abs. 2), 401 AktG für Aktiengesellschaften.
Handelt es sich bei den Gesellschaften um offene Handelsgesellschaften (oHG) oder Kommanditgesellschaften (KG) so galten die §§ 130b, 177a HGB; § 148 GenG bei der Genossenschaft.

Statthaft: Sofern die „gewerbliche Firmenbestattung“ (Abwicklungsverkauf) nur dem Zweck dient, das Insolvenzverfahren mit einen neuen Geschäftsführer/ Vorstand (und unter bestimmten Voraussetzungen) an einen anderen Gerichtsort zu führen und dabei die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere die Insolvenzantragspflicht) eingehalten werden, ist diese Vorgehensweise rechtlich „nicht zu beanstanden“[1].

Stichworte: Insolvenzverschleppung, Unternehmensbestatter, Unternehmensfortführung, Sanierungsgesellschaften, Auffanggesellschaft, StafettenGmbH

Autor: Otto D. Dobbeck[2]

[1] Oberlandesgericht Karlsruhe vom 30. Mai 2005, Az. 15 AR 8/05

[2] ra-hamburg@t-online.de

© **Dobbeck- 2010**